

# Stellungnahme der Lebenshilfe Wien zum Entwurf des „2. Erwachsenenschutzgesetzes“ vom 8.7.2016

Brehmstraße 12/12  
1110 Wien

Telefon +43-1-812 26 35  
Fax +43-1-812 26 35-30

office@lebenshilfe.wien  
[www.lebenshilfe.wien](http://www.lebenshilfe.wien)

Die Lebenshilfe Wien schließt sich als Mitgliedsorganisation der Lebenshilfe Österreich vollinhaltlich der Stellungnahme der Lebenshilfe Österreich an.

Besonders möchten wir bekräftigen, dass der Prozess der barrierefreien Einbindung aller Anspruchsgruppen in die Vorarbeiten zum Gesetzesentwurf vorbildhaft gelungen ist!

Darüber hinaus erlaubt sich die Lebenshilfe Wien eine eigene Stellungnahme zu den folgenden Punkten abzugeben, mit der Begründung, dass die Klient/innen, Betreuer/innen und Angehörigen jahrzehntelange Erfahrung mit Sachwalterschaft in der Praxis aufweisen, die Lebenshilfe Wien sich aber auch in den wesentlichen Meilensteinen der Sachwalterschaftsgesetzesnovellen 1984 und 2006, und auch in den aktuellen Prozess 2011 – 2016 intensiv und unmittelbar eingebracht hat:

1. Für Menschen mit deutlichen Beeinträchtigungen, deren Unterstützungsbedarf im Laufe der Jahre konstant hoch bleibt oder sogar steigt, ist die angedachte Befristung von Vertretungslösungen auf maximal drei Jahre kontraproduktiv: Der Vertreter muss den ganzen administrativen Ablauf inklusive allfälliger Gebühren immer wieder durchlaufen, der Betroffene muss sich erneut einer Begutachtung unterziehen, die Clearingstelle und das Gericht sind erneut mit dem Fall befasst, nur um dem Status Quo immer wieder zu verlängern.

**→ Zumindest muss es eine Erleichterung des Verfahrens geben (auf Wunsch des Vertretenen Befund- und Dokumentenprüfung statt persönlicher Vorladung, keine oder geringere Gebühren, kürzere Durchlaufzeit), anzustreben ist auch eine Verlängerung der Frist auf 5 Jahre.**

2. Eine ganz zentrale Rolle kommt der Fähigkeitsbeurteilung von Betroffenen im Rahmen eines Clearingverfahrens zu. Grundsätzlich wird zwar jedem Menschen laut Gesetzesentwurf „Entscheidungsfähigkeit“ zugetraut, die dann im jeweiligen Zusammenhang überprüft werden muss, jedoch muss für die Ausarbeitung der passenden Unterstützungs- bzw. Vertretungsform sehr wohl das grundsätzliche

Verein für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung

Bank Austria IBAN AT96 1200 0006 0139 9900 BIC BKAUATWW ▪ Raiffeisenbank NÖ-Wien AG  
IBAN AT48 3200 0000 0064 1456 BIC RLNWATWW ▪ DVR 0445851 ▪ UID ATU 36824004 ▪ ZVR 870109504

Potential für ebendiese kontextabhängige Entscheidungsfähigkeit festgestellt werden! Es stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien und mit welchen Prozessen dies die Clearingstellen bewerkstelligen werden. Auch wenn die Entscheidung über die Form der Vertretungslösung dem Gericht vorbehalten bleibt, so geben die Clearingstellen doch eine vorentscheidende Empfehlung ab, die eine wesentliche Auswirkung auf das künftige Leben des Betroffenen hat!

**→ Daher ist es unumgänglich, dass die Kriterien und Abläufe zur Feststellung der Entscheidungsfähigkeit im Rahmen eines Clearingverfahrens offengelegt werden! Sollten diese Kriterien und Prozesse noch nicht vorliegen, dann bietet die Lebenshilfe Wien ihre Mitarbeit bei der Erstellung derselben an.**

3. Bei der Suche nach einem geeigneten Vertreter ist neben der fachlichen Eignung, wenn es die Angelegenheiten erfordern, besonders darauf abzustellen, dass der Vertreter die vertretene Person sehr gut kennt und das Vertrauen dieser genießt! Dies erfordert, dass der Vertreter regelmäßig am Leben des Vertretenen aktiv teilnimmt. Derart kann der Vertreter nicht nur persönlich passendere Unterstützung leisten, sondern kann der Vertretene auch stärker in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

**→ Die Wichtigkeit des persönlichen Bezugs und der Vertrautheit müssen in die Kriterien des Clearingverfahrens einfließen.**

4. Können nächste Angehörige hinkünftig noch gerichtlich bestellte Erwachsenenvertreter werden? Im §271, Abs (1), Punkt 4 steht als eine der Bedingungen für die gerichtliche Bestellung einer Erwachsenenvertretung, dass „eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt“. Eine gesetzliche Erwachsenenvertretung kommt dann nicht in Betracht, wenn es 1. Keinen Angehörigen gibt, 2. Keinen geeigneten Angehörigen gibt, 3. Der Betroffene sich gegen den Angehörigen als Vertreter ausspricht. In allen drei Fällen kann dann dieser Angehörige erst recht nicht ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter werden!! (Gerichtliche Erwachsenenvertreter sind dann also nur mehr: 1. Sonstige nahestehende und geeignete Personen, 2. Erwachsenenschutzvereine, 3. Notare/Rechtsanwälte). Widersprüchlich dazu heißt es aber in den Erläuterung zu §274: „Es spricht weiterhin nichts dagegen, einen Elternteil zum Erwachsenenvertreter zu bestellen. Wie bei sonstigen Personen muss allerdings geprüft werden, ob der Elternteil geeignet ist, die Vertretung unter Wahrung der Wünsche und Bedürfnisse der vertretenen Person (auch etwa nach mehr Selbstbestimmung) auszuüben.“

→ **Wir ersuchen um Klarstellung, dass - und unter welchen Umständen - nächste Angehörige gerichtlich bestellte Erwachsenenvertreter werden können!**

5. Ein Genehmigungsvorbehalt soll nur im Rahmen einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung möglich sein. Der Unterschied zu einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung ist vom Wirkungsbereich her und somit für den Vertretenen nicht sehr groß, außer, dass eben nur nächste Angehörige als Vertreter in Frage kommen. Es ist dabei nicht nachvollziehbar, warum zwar Erwachsenenschutzvereine, Rechtsanwälte und Notare im Rahmen einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung einen Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen bekommen können, nächste Angehörige im Rahmen einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung jedoch nicht!

→ **Wir fordern daher, den Genehmigungsvorbehalt unter denselben strengen Kriterien wie bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung auch bei der gesetzlichen Erwachsenenvertretung zuzulassen.**

6. Die Entschädigungsregelungen für den Aufwand von gerichtlichen Erwachsenenvertretern für die Verwaltung von Einkommen und Vermögen bleiben wie bisher erhalten. Aufgrund dieser Regelung ist jedoch die Versuchung groß, dass Vertreter allzu sehr auf einen Vermögenszuwachs hinarbeiten und die Befriedigung der aktuellen Lebensbedürfnisse des Vertretenen nur unzureichend erfüllen, wie es auch immer wieder vorkommt.

→ **Wir regen daher die Abschaffung der Entschädigungsregelung für Vermögenszuwächse an.**

7. Erfreulicherweise soll keinem Betroffenen die Entscheidungsfähigkeit in bestimmten Rechtsangelegenheiten grundsätzlich abgesprochen werden. Die Entscheidungsfähigkeit soll vielmehr im jeweils konkreten Fall überprüft und soweit wie möglich durch den Geschäftspartner und Unterstützungs Personen hergestellt werden. Was geschieht aber, wenn der Geschäftspartner oder auch Arzt eben doch die Entscheidungsfähigkeit seines Kunden / seines Patienten grundsätzlich in Frage stellt, von vornherein falls mit dabei nur mit der Begleitperson verhandelt oder sogar das Geschäft oder eine Behandlung verweigert, ohne versucht zu haben, den Sachverhalt verständlich zu machen, den Willen des Gegenübers zu erkunden und somit die Entscheidungsfähigkeit zu ermitteln und ggf. herzustellen?

**→ Sieht das Gesetz Sanktionen vor, wenn Geschäftspartner oder Ärzte die Entscheidungsfähigkeit eines Kunden/eines Patienten grundsätzlich nicht anerkennen?**

Das kann nicht nur wegen der persönlichen Einstellung der Fall sein, sondern auch aus Unkenntnis oder Unerfahrenheit im Umgang mit Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung!

**→ Wir regen daher an, Ärzten, Schalterbeamten, Verkaufspersonal u.a. einen Leitfaden für den guten Umgang mit Kunden, Patienten, Vertragspartnern, usw. mit intellektueller Beeinträchtigung zur Verfügung zu stellen. Gerne bringt sich die Lebenshilfe Wien dabei mit ihrer Expertise ein.**

8. Im Gesetzesentwurf wird betont, dass es „nicht Aufgabe der Rechtsfürsorge ist, soziale Arbeit zu leisten. Soziale Arbeit muss bereits vor allfälligen Stellvertretungsbedürfnissen Platz greifen, eben etwa um die erforderlichen Unterstützungsleistungen vorzusehen, und es liegt nicht in der Zuständigkeit der Justiz.“ (Erläuterungen Seite 17) Diese klare Abgrenzung kann als Aufforderung an die Sozialressorts der Länder verstanden werden, für Unterstützungsleistungen des alltäglichen Lebens zu sorgen. Ist dies aber heute schon nicht immer bedarfsdeckend gewährte, weil die Förderung auf Tagsatzbasis nicht alle Leistungen umfasst und individuelle Unterstützungsleistungen an zu wenig Betreuer/innen scheitern, so droht mit den zukünftigen Modellen selbstständigen Wohnens mit der „Trennung von Wohnen und Betreuung“ ein noch größeres Problem:

Wenn jemand Unterstützung z.B. beim Beantragen der Mindestsicherung, Abschluss und Bezahlung des Mietvertrags, Verwaltung von Gas-/Wasser-/Heizung-/Telefon-/TV-Versorgung, Wohnungsreinigung, Beschaffung von Essen usw. benötigt:

Wie kann sie/er dann diese Unterstützung bekommen und wer finanziert sie, wenn die Träger der Behindertenhilfe sich nur für die Betreuung, nicht aber für das Wohnen zuständig fühlen?

Wer stellt eine Verfahrenshilfe bei Behörden, Verträgen, Beauftragungen, Anschaffungen, laufenden Rechnungen sicher, wenn keine geeignete Unterstützung im privaten Umfeld vorhanden ist?

**→ Das Clearingverfahren muss Augenmerk darauf legen, im Zuge der erweiterten Abklärung bei Bedarf auch nach Verfahrenshilfen bei Behörden, Verträgen, Beauftragungen, Anschaffungen, laufenden Rechnungen zu suchen**

→ **Wir ersuchen das Justizministerium eindringlich, weiterhin im Kontakt mit den Sozialabteilungen der Länder zu bleiben und auf eine gemeinsame Lösung im Sinne der Betroffenen hinzuwirken!**

Mit der Bitte um Beantwortung der offenen Fragen und möglichster Berücksichtigung unserer Forderungen verbleiben wir

Für die Lebenshilfe Wien

Wien, am 9.9.2016

Univ.-Prof. Dr. Meinhard Regler  
Präsident

Mag. Bernhard Schmid  
Generalsekretär